



Landratsamt Aschaffenburg

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Fachbereich 41 – Kommunalrecht, Wahlen

Per E-Mail

E-Mail: kommunalrecht@lra-ab.bayern.de
Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aschaffenburg, 05.10.2026

Ihre Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den Markt Goldbach vom 21.09.2026

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

am 28.09.2026 ging bei uns die Stellungnahme vom Markt Goldbach zu Ihrer Beschwerde ein. Demnach kommen wir zu folgendem Ergebnis:

1. Missbrauch des Begriffs „interne Verwaltungsmaßnahme“ und Eingriff in das Budgetrecht

1.1 Laut der Stellungnahme des Marktes Goldbach wurde über die Schieflage des Haushaltes bereits in der öffentlichen Sitzung vom 07.08.2026 (Halbjahresbericht) dem Marktgemeinderat berichtet. Damals betrug die Deckungslücke 3 Mio. EUR und nun 4 Mio. EUR. Der Öffentlichkeit und den Verantwortlichen (dem Marktgemeinderat) war somit die aktuelle Haushaltssituation bekannt.

1.2 Nach § 28 KommHV-K ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben dies erfordert. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre stellt dabei ein Instrument der Haushaltsbewirtschaftung dar, mit dem auf eine entsprechende Entwicklung des Haushalts reagiert und eine weitere Verschlechterung der Haushaltslage verhindert werden soll. Zum Begriff „Haushaltssperre“ steht im Kommentar Schreml/Bauer/Westner zu § 28 KommHV-K unter Randnummer 2: *„Die haushaltswirtschaftliche Sperre entfaltet, wie unter Erl. 1 ausgeführt, lediglich Innenwirkung. Bei ihrer Ausübung bestehen, abgesehen von der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, keine Beschränkungen.“* Eine haushaltswirtschaftliche Sperre hat, wie der Haushaltsplan selbst, keine Außenwirkung (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO). Bestehende Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

Dienstgebäude:
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 - 0
Telefax: 06021 / 394 - 999
E-Mail: Poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:
Erreichbarkeit mit dem Kfz / ÖPNV:
www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/



Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16
BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80
BIC: GENODEF1AB1



**BAYERISCHER
UNTERRHEIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Uns liegt die interne Dienstanweisung der Kämmerei vom 17.09.2026 vor. Diese wurde an alle Budgetverantwortlichen und bewirtschaftenden Stellen im Bereich Auftragsvergaben und Beschaffungen im Markt Goldbach versandt. Die Kämmerei versteht diese Mitteilung als „interne Dienstanweisung/Aufruf zur verstärkten Haushaltsdisziplin“ und nicht als Haushaltssperre, auch wenn sie als Grundlage der Dienstanweisung den § 28 KommHV-K nennt. Nach der Anweisung werden die Budgets ebenfalls nicht direkt gesperrt, sondern es muss jede geplante Ausgabe einzeln von der Kämmerei auf ihre absolute Notwendigkeit geprüft werden.

Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist nicht alleine die Bezeichnung der Maßnahme, sondern deren tatsächliche Wirkung. Da die Dienststellen die Haushaltsmittel grundsätzlich nicht mehr ohne vorherige Zustimmung der Kämmerei in Anspruch nehmen können und damit die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln von einer zusätzlichen Freigabe abhängig gemacht werden, liegt ihrem Inhalt nach eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 28 KommHV-K vor. Hierfür spricht auch die konkrete Nennung des § 28 KommHV-K in der Anweisung.

1.3 In den rechtlichen Vorschriften ist keine spezielle Zuständigkeitsregelung für den Erlass einer Haushaltssperre getroffen. Daher richtet sich diese nach den allgemeinen Regelungen für die Organzuständigkeiten. Hiernach gilt Folgendes: *„Die Entscheidung über die Sperre ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. In § 13 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinderäte „Bayerischer Gemeindetag“ 2020 S. 136 ff. ist über den Aufgabenbereich des ersten Bürgermeisters diese Entscheidung nicht ausdrücklich genannt. Demnach muss der Haupt- und Finanzausschuss tätig werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 des Geschäftsordnungsmusters), weil es sich nicht um eine dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheit handelt (§ 2 des Geschäftsordnungsmusters). Ist die Entscheidung jedoch unaufschiebbar, obliegt es dem ersten Bürgermeister, die haushaltswirtschaftliche Sperre als dringliche Anordnung zu verfügen (Art. 37 Abs. 3 GO und § 13 Abs. 1 Nr. 8 des Geschäftsordnungsmusters). (...) Dem Finanzausschuss ist in jedem Fall, gleichgültig ob der erste Bürgermeister oder der berufsmäßige Gemeinderat die Entscheidung getroffen hat, Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO). Darüber hinaus ist nach § 29 Nr. 1 KommHV-Kameralistik der Gemeinderat zu unterrichten.“* (Erläuterung 4 zu § 28 KommHV-K a.a.O.)

Bei unaufschiebbaren Entscheidungen kann daher auch der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin eine Haushaltssperre anordnen. Der Gemeinderat bzw. der Finanzausschuss sind hierüber anschließend zu unterrichten. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der aktuellen Entwicklung der Haushaltswirtschaft ein sofortiges Handeln erforderlich ist und ein Zuwarten nicht vertretbar wäre.

Das ausschließliche Budgetrecht des Gemeinderates wird durch ein Tätigwerden des ersten Bürgermeisters nicht geschmälert. Im Kommentar Schreml/Bauer/Westner zu § 28 KommHV-K in Erl. 3 heißt es hierzu:

„...Das darf aber nicht dazu führen, dass die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung in ihrem Wesensgehalt grundlegend verändert wird. Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan hat der Gemeinderat die Entscheidungen über die Art und Höhe der Ausgaben und damit über die Gestaltung der Aufgabenerfüllung getroffen. Sie sind für die Verwaltung verbindlich. Das Recht, eine haushaltswirtschaftliche Sperre auszusprechen, darf den in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Gestaltungswillen nicht konterkarieren. Andererseits erfordert eine Schadensvermeidung oft schnelles Handeln, das die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses häufig nicht gestattet. Das Recht des Gemeinderats, über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde zu beschließen, ist jedoch ungeachtet des Sperrechts aus folgenden Gründen gesichert:

- a. *Haushaltssituationen, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre auslösen, wie bedeutende Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (s. Erl. 2), haben in aller Regel den Erlass einer*

Nachtragshaushaltssatzung zur Folge; denn ungeachtet der Sperre nach § 28 KommHV-Kameralistik bleibt die Verpflichtung zum unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung in den in Art. 68 Abs. 2 GO genannten Fällen weiter bestehen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Haushaltswirtschaft in seinem Sinne zu verändern und hierzu evtl. in Widerspruch stehende Einzelheiten der haushaltswirtschaftlichen Sperre zu korrigieren.

- b. *Auch wenn keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gegeben ist, bleiben die Rechte des Gemeinderats in vollem Umfang gewahrt, da ihm nach § 29 Nr. 1 KommHV-Kameralistik unverzüglich zu berichten ist, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt worden ist. Aus dieser Bestimmung folgt eindeutig, dass die Zuständigkeit für den Erlass einer solchen Sperre nicht beim Gemeinderat liegen kann. Läge die Zuständigkeit beim Gemeinderat, wäre die Berichtspflicht für eine von ihm selbst veranlasste Sperre ohne Sinn. Der Bericht über die verfügte Sperre gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit einzugreifen und, wenn die Sperre seinen Intentionen nicht entspricht, ihre Aufhebung, Änderung oder abweichende, sachliche wie zeitliche Begrenzungen zu beschließen. Dieses Recht des Gemeinderats ist Ausfluss seines ausschließlichen Rechts der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und braucht daher nicht explizit in der Verordnung erwähnt zu werden.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 KommHV-Kameralistik eine Sofortmaßnahme darstellt, mit der diese einer unvermutet auftretenden Notsituation ad hoc begegnen kann, um den Haushaltsausgleich zu wahren. Das ausschließliche Budgetrecht des Gemeinderats wird durch die Ausübung der Sperre nicht geschmälert.“

2. Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz aus Art. 52 GO

Haushaltsthemen, wie z.B. der Erlass einer Haushaltssperre, sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Jedoch ging die Verwaltung bei ihrem Vorgehen davon aus, den Marktgemeinderat im Nachgang über den Erlass der internen Dienstanweisung zu informieren. Dieser Annahme folgend wäre die Unterrichtung in nichtöffentlicher Sitzung am 17.09.2026 per se nicht falsch gewesen.

Weiterhin wird die Thematik in der nächsten öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 08.10.2026 noch einmal behandelt.

3. Fehlende Tagesordnung und mangelnde Protokollierung

3.1 Grundsätzlich müssen wesentliche Themen auf der Tagesordnung stehen. Der TOP „Allgemeines“ ist oft ein Auffangbecken und darf nicht dazu missbraucht werden, politisch oder finanziell hochrelevante Themen der Debatte durch ein Gremium zu entziehen.

Jedoch erfolgte laut der Stellungnahme des Marktes Goldbach am 17.09.2026 in der Marktgemeinderatssitzung unter Allgemeines, ohne TOP, die reine Berichterstattung der Kämmerei. Eine Abstimmung durch das Gremium war nicht beabsichtigt. Weil eben kein Beschluss gefasst werden sollte, sondern die Marktgemeinderatsmitglieder über die Ad-hoc-Maßnahme der Verwaltung am gleichen Tag informiert werden sollten, musste ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorher nicht festgelegt werden. Zeitlich wäre das auch nicht realisierbar gewesen, weil die interne Dienstanweisung am Tag der Marktgemeinderatssitzung erlassen wurde.

3.2 Die Erstellung eines Protokolls über eine Marktgemeinderatssitzung wird in den seltensten Fällen wenige Tage nach der Marktgemeinderatssitzung zur Verfügung stehen. In der Regel fallen dafür mehrere Tage und rathausinterne Abstimmungen an. Danach kann das Protokoll an die Marktgemeinderatsmitglieder zur Durchsicht versendet bzw. im RIS diesen zur Verfügung gestellt werden. Erst wenn in einer der nächsten Sitzungen dieses Protokoll durch Abstimmung vom Marktgemeinderat genehmigt wurde, kann es auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll der nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2026 wird nach Genehmigung zwar den Marktgemeinderatsmitgliedern, aber nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, weil es eben den nichtöffentlichen Teil der Sitzung abdeckt.

4. Willkürliche Umsetzung der Sperre

In dem Sachverhalt können wir aus den Unterlagen keine Willkür erkennen. Die Kämmerei hat umgehend gehandelt, um Schaden bzw. eine noch größere finanzielle Schieflage des Marktes zu vermeiden. Zudem hat die Bürgermeisterin laut der Stellungnahme ihre Fortbildung selbst bezahlt.

Zu Ihrer Frage welche Maßnahmen das Landratsamt Aschaffenburg ergreifen wird, um die Herstellung der Öffentlichkeit und Transparenz in dieser Angelegenheit in Goldbach zu erzwingen, teilen wir mit, dass die Bürgermeisterin und die Verwaltung den Grundsatz der Öffentlichkeit aus Art. 52 Abs. 2 GO kennen und über die rechtskonforme Handhabung des Steuerungsinstruments einer haushaltswirtschaftlichen Sperre informiert wurden. Bezüglich der aktuellen Haushaltssituation findet im Landratsamt Aschaffenburg am 09.11.2026 ein Gespräch zwischen dem Markt Goldbach und uns statt.

Ungeachtet dessen wird das Thema in der nächsten Marktgemeinderatssitzung nochmal auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Großmann

(Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.)